

**Fachbereich Soziales, Jugend, Schule  
und Gesundheit**

**Herr Schulz**  
Fachbereichsleiter

Besucheradresse:  
Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig  
Telefon: 033841 91-333  
Fax: 033841 91-365  
E-Mail: FB5@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 56-r  
Ihr Zeichen  
Datum 27.04.2010

Fraktion DIE LINKE.  
Herrn Thomas Singer  
  
über Kreistagsbüro

**Anfrage Nr. A/2010/034 vom 19.04.2010 an den Kreistag am 29.04.2010  
Lohn, von dem man leben kann – in der Verantwortung des Landkreises**

Sehr geehrter Herr Singer,

ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu 1.:**

**Ist im Landratsamt PM festgeschrieben, dass in den Ausschreibungen  
Tariflohn Voraussetzung für die Auftragserteilung ist?**

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gibt es keine interne Regelung, welche die Zahlung von Tariflohn an die Arbeitnehmer des Auftragnehmers für die Auftragserteilung voraussetzt.

Eine solche Regelung wird zz. nicht durchsetzbar sein, da keine Ermächtigungsgrundlage dafür vorhanden ist. Es ist rechtlich ein sehr unsicheres Gebiet. Darauf ist auch zurückzuführen, dass die Forderung einer Tariftreueerklärung aus der Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) wieder gestrichen wurde.

Seite 2

**Zu 2.:**

**Wie wird bei erteilten Aufträgen kontrolliert, dass Tariflohn gezahlt wird?**

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark prüft und wertet die Angebote anhand der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).

Für die im § 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgeführten Branchen wird die Kalkulation auf den tarifvertraglichen Mindestlohn geprüft. Zu diesen Branchen gehören das Bauhauptgewerbe oder Baunebengewerbe im Sinne der Baubetriebe-Verordnung, die Gebäudereinigung, Briefdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft, Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst und Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch des Sozialgesetzbuches.

Weiterhin wird im Rahmen der Angebotsprüfung im Bereich der VOB/A nach § 25 jedes Angebot auf seine Angemessenheit hin geprüft.

Grundlage der Kalkulation sind in Abhängigkeit des jeweiligen Baugewerkes tarifvertraglich festgesetzte Mindestlöhne wie im Arbeitnehmer-Entsendegesetz festgelegt. Dies gilt jedoch nur für ausgewählte Bereiche wie das Baugewerbe.

Mit freundlichem Gruß

Blasig

Landrat